# STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 25.05.2023, TOP A/III./4., mit der bestehende Marktrechte abgeändert werden und eine Marktordnung erlassen wird.

Auf Grund der §§ 286, 289, 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der GewO 1994, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 204/2022, in der Stadtgemeinde Braunau am Inn. Bei der Abhaltung der Märkte sind die Bestimmungen der Gesetze und dieser Marktordnung genau einzuhalten.

Soweit durch die Verordnung der Zuständigkeitsbereich des Bundes oder Landes berührt wird, kommt ihr keine über den Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde hinausgehende rechtliche Wirkung zu.

### § 2 Märkte und Marktgebiete

In Braunau am Inn wird der Wochenmarkt abgehalten.

Als Marktgebiet für den **Wochenmarkt** wird der Stadtplatz und zwar der Bereich ostseitig vom Stadttorturm bis zur Einmündung Linzerstraße und westseitig vom Stadttorturm bis zum Ende der Verkehrsinsel nach der Johann Fischer-Gasse (gegenüberliegend Einmündung Linzer Straße) bestimmt. Die angeschlossene Planskizze bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 3 Markttage und Marktzeiten

1. Der unter § 2 genannte **Wochenmarkt** wird an jedem Mittwoch von 06.00 Uhr bis maximal 12:15 Uhr abgehalten. Fällt ein Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag, dann findet der betreffende Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. Die Standplätze dürfen frühestens um 05.00 Uhr bezogen werden.

2. **Räumungszeit**:
   Der Standplatz muss bei dem in § 2 genannten Wochenmarkt spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit geräumt und gereinigt verlassen werden.

## § 4 Marktgegenstände

1. Hauptgegenstand des Marktverkehrs auf dem in § 2 genannten Wochenmarkt sind:
   a. Lebensmittel und rohe Naturprodukte
   b. Blumen und andere gärtnerische Erzeugnisse, Kunstblumen und Trockenarrangements u.dgl.
   c. Wirtschaftsgeräte und landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Haushaltsgeräte, Gartengeräte, Geräte zur Fahrzeugpflege u. dgl.
   d. Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Bevölkerung der Umgebung gehören, wie Körbe und andere Flechtwaren, Besen, Rechen und ähnliche Holzwaren u. dgl.
   e. Textilien, Bekleidung, Strick- und Wirkwaren, Kurzwaren, Schuhwerk u. dgl.
   f. Gegenstände des täglichen Bedarfes, wie Haushaltsartikel, Fahrzeugpflegemittel und überhaupt Gegenstände, die zum baldigen Verbrauch bestimmt sind.

2. Nebengegenstände der Märkte sind marktübliche Dienstleistungen wie Scheren schleifen, Schuhreparatur etc.

3. Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen auch auf den Märkten nur von den zur Ausübung der dazu berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

4. Waren, deren Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht feilgehalten werden.

## § 5 Marktbezieher

1. Auf den Märkten darf nach Maßgabe des vorhandenen Platzes jeder nach den Bestimmungen dieser Verordnung und der sonstigen Rechtsvorschriften Waren feilbieten und verkaufen. Zu einem gewerbsmäßigen Feilbieten und Verkaufen ist eine entsprechende Gewerbeberechtigung notwendig, außer es handelt sich um eine von der Gewerbeordnung ausgenommene Tätigkeit.

2. Gewerbetreibende haben stets die Verständigung über die Eintragung im Gewerbeinformationssystem, die Dienstleistungsanzeige für reglementierte Gewerbe oder eine dieser gleichwertigen Bestätigung ihres Herkunftslandes mitzuführen.

## § 6 Standplätze und Markteinrichtungen

1. Auf den Märkten dürfen Waren nur von Standplätzen aus feilgeboten und verkauft werden. Das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen ist auf den Märkten verboten, die Aufstellung und der Betrieb von Verkaufsautomaten ist nicht gestattet.

2. Die Stadtgemeinde stellt Standplätze in der jeweils verfügbaren Anzahl und im jeweils verfügbaren Ausmaß zur Verfügung. Das Ausmaß des zugewiesenen Platzes darf nicht überschritten werden.

3. Soweit von der Stadtgemeinde Stände beigestellt werden, sind diese zu verwenden. Im Übrigen kann die Marktbehörde bei der Standplatzzuweisung Vorschreibungen über die Gestaltung und äußere Erscheinung der Marktstände erlassen, soweit dies für die geordnete Abwicklung des Marktes, zur Erreichung eines einheitlichen Marktbildes und zur ungestörten Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs zweckmäßig ist. Standfeste Bauten dürfen auf den Märkten nicht errichtet werden.

4. Die Markteinrichtungen, insbesondere Grillgeräte, Heizgeräte, Kühlanlagen etc. müssen betriebssicher sein. Die Marktbehörde kann einen entsprechenden Nachweis verlangen und die Verwendung der betreffenden Geräte untersagen, wenn der Nachweis nicht erbracht wird.

5. Der Marktbezieher hat nach der Zuweisung des Standplatzes den Stand mit einem Schild zu bezeichnen, das deutlich lesbar den Vor- und Zunamen und die ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. den Namen und den Standort des Gewerbes enthält.

## § 7 Vergabe und Standplätze

1. Die Vergabe der Standplätze und Markteinrichtungen (Stände) an die Marktbezieher erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Platzes und Vorrates durch Zuweisungsbescheid der Marktbehörde. Nach einem Widerruf der Zuweisung gem. § 14 Abs. 2 lit. a bis d darf eine Neuzuweisung grundsätzlich erst nach einem Jahr erfolgen. In Härtefällen kann diese Frist auf einen Monat verringert werden, wenn die Beachtung der Vorschriften gewährleistet erscheint.

2. Im Bescheid ist der Standplatz genau zu bezeichnen, sein Ausmaß, die Zuweisungsdauer, die Art der feilgebotenen Marktware und die Standgebühr festzulegen. Die Zuweisung kann auch an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, insbesondere gem. § 6 Abs. 3 und 4, §§ 10, 11, 12. Standplätze werden maximal bis zur Dauer eines Jahres zugewiesen. Fallweise können Standplätze für einen einzelnen Markttag mündlich zugewiesen werden.

3. Die Zuweisung ist grundsätzlich nicht übertragbar. Eine Übertragung der Zuweisung an Dritte ist nur durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung im Bewilligungsbescheid zulässig.

4. Bei der Vergabe der Standplätze ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und auf ein ausgewogenes Warenangebot zu achten.

5. Wird ein zugewiesener Standplatz innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen oder schon vor Marktschluss abgeräumt, so erlischt die Zuweisung für die restliche Zeit dieses Tages. Der Standplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

6. Vormerkung für allenfalls künftig freiwerdende Standplätze sind von der Marktbehörde entgegenzunehmen und bei der Vergabe von Standplätzen gem. Abs. 4 zu berücksichtigen. Vormerkungen erlöschen durch die Zuweisung eines Standplatzes, sowie durch Ablauf der maximalen Vormerkungsfrist von einem Jahr.

## § 8 Fahrzeugverkehr

1. Für die Marktgebiete gelten die Bestimmungen der StVO 1960 sinngemäß. In den Marktgebieten ist das Fahren, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen, Mopeds und mehrspurigen Fuhrwerken während der Vorbereitung, Abhaltung und Räumung des Marktes verboten, sofern in den folgenden Absätzen nichts Anderes bestimmt wird.

2. Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gem. Abs. 1 sind ausgenommen:
   a. Einsatzfahrzeuge im Sinne des § 26 der StVO 1960,
   b. Fahrzeuge der Marktbezieher während der Vorbereitungs- und Räumungszeit,
   c. Verkaufswagen bzgl. des Haltens und Parkens während der Marktzeit,
   d. Fahrzeuge der Marktbezieher bzgl. des Haltens und Parkens auf den ihnen zugewiesenen Parkflächen,
   e. Fahrzeuge, für die eine Einzelgenehmigung zum Fahren, Halten oder Parken erteilt wurde.

3. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, sind die Marktaufsichtsorgane berechtigt, Fahrzeuglenkern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung von Verkehrsflächen auf Märkten zu erteilen, und zwar auch solche, die von den diesbezüglichen Bestimmungen der StVO 1960 abweichen.

4. Verkaufswagen sind solche Fahrzeuge, bei denen der Motor und der Führerraum höchstens ein Drittel der Fahrzeuglänge ausmacht, die im Inneren ein Verkaufspult und einen Bewegungsraum für das Verkaufspersonal haben, deren Außenwand entlang des Verkaufspultes wegklappbar ist und von denen aus der Verkauf wie von einem Marktstand erfolgt. Auf die Standlänge (§ 7 Abs. 2) wird die ganze Länge des Verkaufswagens gerechnet.

5. Beim Fahrzeugverkehr (Fahren, Halten, Parken) auf dem Marktgelände haben die Fahrzeuglenker dafür zu sorgen, dass die von den Fahrzeugen ausgehenden Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden.

6. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen und Maßnahmen zur Verkehrsregelung auf den Märkten sind entweder durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nach der StVO 1960 kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

## § 9 Entfernung von Hindernissen

1. Wird ein Fahrzeug oder Anhänger, mag dieses oder dieser betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, so im Marktgebiet abgestellt, dass es geeignet ist, die Marktabwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere einen Marktbeschicker am Beziehen eines Standplatzes zu hindern, so ist, ungeachtet etwaiger Straffolgen, durch die Marktaufsichtsorgane die Entfernung des Fahrzeuges/Anhängers ohne weiteres Verfahren zu veranlassen.
2. Das Entfernen und Aufbewahren des Fahrzeuges oder Anhängers erfolgt auf Kosten der Zulassungsbesitzerin oder des Zulassungsbesitzers, sofern durch diese/n nicht der Nachweis erbracht wird, wer das Kraftfahrzeug tatsächlich abgestellt hat. Wird der Nachweis erbracht, trifft die Kostentragungspflicht denjenigen, der das Fahrzeug tatsächlich abgestellt hat.
3. Wird die Bezahlung der Kosten für die Entfernung nach Abs. 1 anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Verpflichteten verweigert, sind die Kosten dem Verpflichteten mit Bescheid vorzuschreiben.
4. Als Kosten werden die tatsächlich angefallenen Kosten, die durch das Abschleppunternehmen verrechnet werden, festgesetzt. Die Stadtgemeinde Braunau behält sich außerdem das Recht vor, anfallende Lagerungskosten und Kosten für den dadurch entstandenen Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.
5. Wird das Fahrzeug oder der Anhänger nicht übernommen, hat die Behörde innerhalb einer Frist von einer Woche nach Entfernung den Zulassungsbesitzer durch Zustellung zu eigenen Handen aufzufordern, das Fahrzeug bzw. den Anhänger innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zustellung, zu übernehmen.
6. Im Übrigen sind § 89a Abs. 2a lit. b bis e und Abs. 5 bis 7a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 i.d.g.F. anzuwenden.

## § 10 Marktbetrieb

1. Auf dem Markt hat sich jeder so zu verhalten, dass der Marktbetrieb nicht behindert und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird; es müssen die Belange des Gesundheitsschutzes beachtet werden.

   Insbesondere ist verboten:
   a. die Standplätze oder Markteinrichtungen eigenmächtig zu beziehen, widmungswidrig zu verwenden, oder zu beschädigen,
   b. Flächen außerhalb des Standortes zur Lagerung oder zu einer Markttätigkeit zu benützen oder sonst zu blockieren,
   c. warmblütige Tiere zu töten, zu häuten oder zu rupfen,

d. in schwebende Verkaufshandlungen einzugreifen,
e. überlaut oder aufdringlich die Ware anzubieten,
f. unverhältnismäßig laute Musik zu machen,
g. Hunde im Marktgebiet frei laufen zu lassen.

2. Beim Verkauf dürfen nur gesetzlich zugelassene und ordnungsgemäß geeichte Waagen und Gewichte und Messgeräte verwendet werden. Waren, die schon im Vorhinein abgewogen oder abgemessen sind, müssen gesondert verpackt sein und das zugesicherte Gewicht oder Maß aufweisen. Wenn es der Käufer verlangt, ist die verpackte Ware nachzuwiegen oder überhaupt die Ware in jeder handelsüblichen Menge abzugeben.

3. Die Marktbezieher haben dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit die Sicherheit von Personen und Sachen nicht mehr als unvermeidlich gefährdet wird. Sie haben insbesondere auf eine fachgerechte Bedienung ihrer Grill- und Heizgeräte, ihrer Fahrzeuge und eine sichere geordnete Lagerung der Waren und des Verpackungsmaterials zu achten.

## § 11 Reinlichkeit

1. Beim Umgang mit Waren sind die bestehenden Vorschriften bzgl. der Lebensmittel, insbesondere die Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen, zu beachten.

2. Die Marktbezieher haben jede Verunreinigung der Stände und Standplätze, der Fahrzeuge und überhaupt des Marktgebietes zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Abfälle, die einem schnellen Verderb unterliegen oder Ungeziefer anziehen, sind sogleich in verschlossene Behälter zu geben. Andere Abfälle, wie Papier etc. sind ebenfalls sofort in Kisten oder andere Behälter zu geben, die aber offen sein können. Auf dem Boden dürfen keine Abfälle gelagert oder belassen werden.

## § 12 Verkauf von Speisen und Getränken

1. Auf den Märkten dürfen Imbisse oder kleine Speisen verabreicht werden. Dazu ist auch der Ausschank von alkoholischen Getränken, wie Bier, Most und alkoholfreien Getränken gestattet.

2. Bei der Zuweisung von Standplätzen für die Verabreichung und den Ausschank der im Abs. 1 angeführten Speisen und Getränke sind erforderlichenfalls die für die Beschaffenheit des Standes und die Betriebsabwicklung notwendigen Auflagen vorzuschreiben um die Belange des Gesundheitsschutzes, des ungestörten Markt- und Straßenverkehrs und der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

## § 13 Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht obliegt den Organen der Marktbehörde und der Stadtpolizei.

2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere
   a. Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, oder im Interesse des Gesundheitsschutzes oder des ungestörten Straßenverkehres zu treffen;
   b. Verstöße gegen diese Verordnung, sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz, usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
   c. die Bewilligung zur Benützung von Standplätzen und Markteinrichtungen zu erteilen insoweit diese Bewilligung nicht früher schriftlich erteilt wird;
   d. die Marktgebühren einzuheben;
   e. Auskünfte für statistische Erhebungen einzuholen;
   f. Streitigkeiten tunlichst beizulegen;
   g. Personen nach vorheriger Ermahnung vom Markt zu verweisen, wenn diese Verordnung gröblich oder wiederholt verletzen.

3. Die Marktbezieher und ihr Personal haben auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane
   a. die Verständigung über die Eintragung im GISA bzw. eine Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 2 vorzulegen,
   b. einen Lichtbildausweis vorzuzeigen,
   c. den Organen den Zutritt zu den Standplätzen, Fahrzeugen usw. zu gewähren,
   d. die für die Marktaufsicht notwendigen Auskünfte zu geben,
   e. die marktpolizeilichen Anordnungen unverzüglich zu befolgen.

## § 14 Erlöschen der Zuweisung

1. Die Zuweisung eines Standplatzes, einer sonstigen Marktfläche oder eines gemeindeeigenen Standes erlischt außer durch Zeitablauf auch durch Verzicht oder Widerruf sowie bei Gewerbetreibenden durch das Enden der Gewerbeberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung 1994.

2. Die Zuweisung kann unter Setzung einer Räumungsfrist im Mindestausmaß der Räumungszeit (§ 3 Abs. 3) widerrufen werden, wenn
   a. die Zuweisung an Dritte ganz oder teilweise weitergegeben wurde,
   b. Bestimmungen der Zuweisung trotz Mahnung nicht eingehalten werden,
   c. die Marktgebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden,
   d. diese Verordnung trotz Mahnung wiederholt gröblich verletzt wird,
   e. ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgelehnt wurde oder das Unternehmen zur Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gelangt,
   f. wenn der Inhaber einer laufenden Zuweisung ohne vorherige Information der Marktbehörde zwei Markttage versäumt.

3. Die Zuweisung hat im Falle des § 14 Abs. 2 lit. a dann keinen Widerruf zur Folge, wenn iSd § 7 Abs. 3 durch Bewilligungsbescheid die ausdrückliche schriftliche Zustimmung für eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte durch die Stadtgemeinde Braunau am Inn erteilt wurde.

## § 15 Marktgebühren

Für die Benützung der Standplätze und der sonstigen Markteinrichtungen sind an die Stadtgemeinde Braunau am Inn Gebühren zu entrichten, die in einer eigenen Marktgebührenordnung geregelt werden.

## § 16 Strafen

1. Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer auf dem Markt
   a. ohne Zuweisung einen Standplatz oder eine Markteinrichtung benützt,
   b. außerhalb eines Standplatzes oder einer Markteinrichtung Waren feilhält oder verkauft,
   c. nach Untersagung einer Markttätigkeit diese fortsetzt,
   d. die Zuweisung in irgendeiner Weise überschreitet (Standausmaß, Vorbereitungs-, Verkaufs- und Räumungszeit, Warenart, etc.)
   e. die in der Zuweisung erteilten Auflagen nicht einhält,
   f. sich weigert, jede handelsübliche Warenmenge abzugeben,
   g. Waren entgegen § 4 feilhält oder verkauft,
   h. den Standplatz entgegen § 6 Abs. 5 nicht kennzeichnet,
   i. entgegen § 8 fährt, hält oder parkt, oder die Verkehrsanordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht einhält,
   j. entgegen § 8 Abs. 5 die von den Fahrzeugen ausgehenden Beeinträchtigungen nicht möglichst gering hält,
   k. entgegen § 10 Abs. 1 den Marktbetrieb behindert oder stört,
   l. die Reinlichkeitsvorschriften des § 11 in einer Weise verletzt, die über die Strafbestimmungen der lebensmittelpolizeilichen Vorschriften hinausgeht,
   m. entgegen § 12 Speisen verabreicht oder Getränke ausschenkt,
   n. Anweisungen der Marktaufsichtsorgane entgegen § 13 nicht Folge leistet,
   o. in anderer Weise die Bestimmungen dieser Verordnung nicht beachtet.

2. Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

## § 17 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Waidbacher eh

Planskizze

# STADTPLATZPLAN WOCHENMARKT